

## Kein Sachmangel bei Auseinanderfallen von Baujahr und Jahr der Erstzulassung

**Bei einem gebrauchten Motorrad begründet das Auseinanderfallen von Baujahr und Jahr der Erstzulassung keinen Sachmangel. Denn es gibt keinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass Kraftfahrzeuge stets alsbald nach der Herstellung zum Straßenverkehr zugelassen würden.**

LG Itzehoe, Urteil vom 20.04.2011 – [3 O 394/10](#)

**Sachverhalt:** Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über ein gebrauchtes Motorrad.

Mit Vertrag vom 21.05.2010 kaufte der Kläger von der Beklagten ein gebrauchtes Motorrad vom Typ X (Baujahr 2004, Kilometerstand 11.800 km) zum Preis von 6.670 €. Zuvor hatte der Kläger das Motorrad besichtigt und eine Probefahrt unternommen. Die Beklagte hatte das Motorrad in einer Anzeige, auf die der Kläger im Vorfeld des Vertragsschlusses aufmerksam wurde, beworben. In dieser Anzeige wurde das Erstzulassungsdatum mit „03/2006“ angegeben. Zum Baujahr des Motorrads enthielt die Anzeige keine Angaben.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 14.07.2010 forderte der Kläger die Beklagte auf, bis zum 30.07.2010 ein vertragsgerechtes Motorrad zu liefern, und begründete dies mit der zeitlichen Differenz zwischen Herstellungszeitpunkt und Zeitpunkt der Erstzulassung. Unter dem 09.08.2010 erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag und hilfsweise dessen Anfechtung.

Der Kläger meint, das verkaufte Motorrad sei mangelhaft, weil die Modelle des Baujahrs 2006 gegenüber denen des Baujahrs 2004 technisch ausgereifter und verbessert gewesen seien. Zudem sei eine zweijährige Zeitspanne zwischen Baujahr und Erstzulassung auch bei Gebrauchtfahrzeugen ein offenbarungspflichtiger Umstand. Er meint, er habe mangels Hinweises der Beklagten auf die zeitliche Differenz zwischen Baujahr und Erstzulassung darauf vertrauen dürfen, dass das Motorrad im Jahr seiner Erstzulassung 2006 gebaut worden sei.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

**Aus den Gründen:** I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die von ihm verlangte Rückabwicklung des Kaufvertrags. Die Voraussetzungen der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen liegen nicht vor.

1. Dem Kläger steht kein Anspruch aus [§ 346 I Fall 2 BGB](#) zu. Es fehlt ein Sachmangel i. S. des [§ 434 I BGB](#), sodass der Kläger nicht gemäß [§§ 437 Nr. 2, 323 I Fall 2 BGB](#) vom Vertrag zurücktreten konnte.

a) Keiner Entscheidung bedarf die Frage, ob eine *X* des Baujahrs 2004 negativ abweicht von einer *X* des Baujahres 2006. Das klägerische Vorbringen, dass ein Modell *X* des Baujahrs 2004 weniger ausgereift als eines des Baujahrs 2006 sei und noch unter „Kinderkrankheiten“ leide, ist ebenso pauschal und unsubstanziert wie der Vortrag, die 2006er Modelle hätten über verschiedene Motorspezifikationen aus höherklassigen Modellreihen verfügt. Erforderlich wäre schon die Darlegung einzelner Eigenschaften gewesen, aus denen sich ergibt, dass eine *X* des Baujahrs 2006 negativ von einer des Baujahres 2004 abweicht. Ob der insoweit einzig konkrete Vortrag, dass die 2006er Modelle über eine höherwertige Gusschwinge verfügten, für die Darlegung einer negativen Abweichung genügt, kann offenbleiben.

Entscheidend ist, dass schon nach dem klägerischen Vorbringen nicht ersichtlich ist, dass die Parteien als Sollbeschaffenheit vereinbart hätten, die streitgegenständliche *X* sei im Jahr 2006 gebaut worden. Der schriftliche Kaufvertrag enthielt dazu keine Angaben ebenso wie die Werbeanzeige der Beklagten, die lediglich das Datum der Erstzulassung mitteilte. Auch mündlich gab es schon nach dem Klägervortrag keine Vereinbarung der Parteien zu dem Baujahr des Motorrads.

Der Kläger durfte auch nicht gemäß [§ 434 I 3 BGB](#) aufgrund der beworbenen Erstzulassung erwarten, dass das Motorrad im Jahr 2006 gebaut wurde. Herstellungsdatum und Datum der Erstzulassung können und müssen unterschieden werden. Es gibt keinen Erfahrungssatz des Inhalts, dass Kraftfahrzeuge immer alsbald nach der Herstellung zum Straßenverkehr zugelassen würden. Der Kläger kann für seinen Rechtsstandpunkt auch nicht Entscheidungen in Anspruch nehmen, in denen es um Fahrzeuge ging, die aufgrund sehr geringer Fahrleistungen als nahezu neuwertig verkauft wurden. Denn in diesen Fällen ging es für die Beurteilung der Sollbeschaffenheit nicht allein um das zeitliche Auseinanderfallen von Herstellungs- und Erstzulassungsdatum, sondern zudem um die Frage, ob der Käufer das von ihm erwartete praktisch neue Fahrzeug erhält oder nicht. Diese Rechtsprechung kann nicht analog angewendet werden auf einen Fall wie den vorliegenden, in denen der Käufer ohnehin ein gebrauchtes Kraftfahrzeug erwerben will, weil hier zur Erwartung des Käufers die Eigenschaft „praktisch neu“ eben nicht gehört. Für den Käufer eines gebrauchten Kraftfahrzeugs sind zweifellos relevant die Fragen, wie lange und in welchem Umfang das Fahrzeug benutzt wurde – d. h. die Fragen nach Erstzulassung und Laufleistung – sowie der technische und optische Zustand des Fahrzeugs. Dazu hat der Kläger Auskunft bekommen über die Annonce bzw. durch die von ihm selbst gemachte Probefahrt. Wäre es dem Kläger darauf angekommen, ein Motorrad mit der Gusschwinge der Modelle des 2006er Baujahres zu bekommen, hätte es nahegelegen, das streitgegenständliche Motorrad daraufhin zu prüfen, zumal die Unterschiede der Gusschwinge nach dem unbestrittenen Beklagtenvorbringen – selbstverständlich nur für den insoweit interessierten Käufer – mit einem Blick erkennbar waren. Dass der Kläger das Motorrad nicht auf die Gusschwinge geprüft hat, zeigt, dass deren Konstruktion für ihn nicht kaufentscheidend war.

b) Ein Sachmangel des streitgegenständlichen Motorrads ergibt sich auch nicht daraus, dass es in der Standzeit zwischen Herstellung und Erstzulassung Standschäden erlitten hätte. Entsprechendes hat der Kläger nämlich schon nicht behauptet.

2. Das Klagebegehren ist auch nicht aus [§ 812 I 1 Fall 1 BGB](#) gerechtfertigt. Die Beklagte hat den von dem Kläger zurückverlangten Kaufpreis mit rechtlichem Grund erhalten, weil die erklärte Anfechtung nicht durchgreift. Dabei kann dahinstehen, ob die – nicht vorgelegte – Anfechtungserklärung überhaupt hinreichend deutlich erkennen lässt, dass der Kläger den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung nicht gelten lassen wolle.

Die erklärte Anfechtung scheitert jedenfalls am Fehlen eines Anfechtungsgrunds. Insbesondere ist der Anfechtungsgrund der arglistigen Täuschung gemäß [§ 123 I BGB](#) nicht dargelegt. Die Beklagte hat zwar dem Kläger das Herstellungsdatum des streitgegenständlichen Motorrrads weder vor noch bei Vertragsschluss mitgeteilt. Eine Täuschung könnte darin aber nur gesehen werden, wenn die Beklagte insoweit – auch ohne ausdrückliche Nachfrage des Klägers, die es unstreitig nicht gab – eine Aufklärungspflicht traf. Eine solche Aufklärungspflicht des Verkäufers gemäß [§ 123 I BGB](#) besteht aber im Hinblick auf Eigenschaften der Kaufsache nur insoweit, als sie nicht der Sollbeschaffenheit der Sache gemäß [§ 434 I BGB](#) entsprechen. Dass das verkaufte Motorrad indes der Sollbeschaffenheit entsprach, wurde bereits ausgeführt ...

#### **Probleme beim Autokauf?**

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

**(0 23 27) 8 32 59-99.**